

# Gemeinde Ettal

## Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Ettal

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Ettal folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

### § 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für die Gemeindeteile Ettal und Graswang einen Beitrag.

### § 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluß an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

### § 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Nr. 3 mit Abschluß der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluß dieser Maßnahme.

### § 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## § 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

(2) Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei übergroßen Grundstücken in unbeplanten Gebieten auf das 2,0-fache der beitragspflichtigen Geschoßfläche begrenzt; diese Flächenbegrenzung wird jedoch nur insoweit eingeräumt, als die Mindestgrundstücksfläche des übergroßen Grundstücks im Sinne dieser Satzung überschritten wird.

Übergroße Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind

- Industriegrundstücke mit mehr als 10.000 qm Grundstücksfläche,
- gewerblich genutzte Grundstücke und Grundstücke für Sondernutzung wie Schulen, Kindergärten, Sportanlagen etc. mit mehr als 5.000 qm Grundstücksfläche,
- Wohngrundstücke und sonstige Grundstücke mit mehr als 2.500 qm Grundstücksfläche.

(3) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschoßen zu ermitteln (Gebäudegrundrisse abgerundet auf volle 10 cm). Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden herangezogen, insoweit sie ganz oder teilweise ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschoßflächen werden  $\frac{2}{3}$  der Fläche des darunterliegenden Geschosses angesetzt. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschoßflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Geschosse, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(4) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(5) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.

(6) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach dem Absatz 3 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

(7) Wird ein unbebauten Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 4 oder 5 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei

Ansatz der nach Absatz 4 oder Absatz 5 berücksichtigten Geschoßfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

(8) Für den Vollzug der Satzung wird ergänzend festgelegt:

Bei Wohnungsanteileigentum (z.B. Eigentumswohnungen) erstellt die Gemeinde für das Grundstück einen Gesamtbescheid, wobei der Wohnungsanteileigentümer entsprechend seinen im Grundbuch eingetragenen Miteigentumsanteilen (z.B. 1255/10000 Eigentumsanteil) veranlagt wird.

In solchen Fällen ist die Gemeinde nicht verpflichtet, die Geschoß- oder Grundstücksflächenanteile für jeden Eigentümer getrennt zu berechnen. Dies gilt insbesondere auch für Wohnblöcke mit Eigentumswohnungen, bei denen die Geschoßflächen nur schwer trennbar sind oder auch gemeinschaftlich nutzbare Flächen, wie z.B. Waschküchen, Gemeinschaftsgaragen, Verwaltungsräume etc. vorhanden sind.

#### § 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- |  |          |
|--|----------|
| a) pro vollen Quadratmeter Grundstücksfläche | DM 1,30  |
| b) pro vollen Quadratmeter Geschoßfläche     | DM 24,-- |

Für Grundstücke, für die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung bereits Hausanschlüsse bezahlt wurden bzw. die Beitragsschuld entstanden ist, ermäßigt sich der Geschoßflächenbeitrag auf DM 16,50 je qm.

#### § 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

#### § 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluß der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

## § 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung von anschließbaren Grundstücken i.S. von § 3 Abs. 3 Einleitungsgebühren.

## § 10 Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt DM 2,-- pro Kubikmeter Abwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 12 cbm/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf das Ergebnis der letzten allgemeinen Viehzählung nach dem Viehzählungsgesetz zurückgegriffen werden, sofern nicht nachgewiesen wird, daß es von der im Vorjahr durchschnittlich gehaltenen Viehzahl abweicht. Die Viehzählung darf nicht länger als zwei Jahre vor der jeweiligen Abrechnung (§ 15) stattgefunden haben. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Verbrauch nicht angibt.

(3) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(4) Die aus dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage (Regenwasser) zugeführte Wassermenge ist mittels eines Wasserzählers zu messen. Die Maßeinrichtung wird von der Gemeinde gestellt. Die monatliche Grundgebühr beträgt hierfür DM 2,50.

## § 11 Gebührenzuschläge

(1) Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammabeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v.H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

(2) Absatz 1 gilt für Fäkalschlamm nur insoweit, als der Verschmutzungsgrad von Fäkalschlamm gewöhnlicher Zusammensetzung in einer Weise übertroffen wird, der den in Absatz 1 genannten Kosten entsprechende Kosten verursacht.

## § 12 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

(2) Die Grundgebührenschild für anschließbare Grundstücke i.S. von § 3 Abs. 3 entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses erfolgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

## § 13 Gebührenschuldner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.

## § 14 Abrechnung, Fälligkeit

(1) Die Einleitung wird halbjährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

## § 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

## § 16 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 1997 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.04.1976 außer Kraft.

Ettal, 10. Dezember 1996  
Gemeinde Ettal

  
Königsberger  
Bürgermeister



# Gemeinde Ettal

## 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Ettal (Entwässerungs-satzung – EWS –) vom 14.10.1991

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung, Art. 41 b Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes erläßt die Gemeinde Ettal folgende

### S a t z u n g

zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Ettal

#### § 1

Die Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage (– EWS –) vom 14.10.1991 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"Zur Entwässerungsanlage der Gemeinde gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Grundstücksanschlüsse."

2. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"Die Grundstücksanschlüsse werden, soweit sie nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, von den Grundstückseigentümern hergestellt, angeschafft, verbessert, erneuert, verändert, beseitigt und unterhalten; die §§ 10 mit 12 gelten entsprechend."

3. § 8 Abs. 3 wird gestrichen. Absatz 4 wird Absatz 3.

#### § 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.1997 in Kraft.

Ettal, 10. Dezember 1996  
Gemeinde Ettal

gez. Königsberger  
Königsberger  
Bürgermeister



# Gemeinde Ettal

2

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Ettal vom 10.12.1996

Aufgrund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Ettal folgende

## S a t z u n g

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Ettal:

### § 1

§ 10 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

"Die Gebühr beträgt DM 3,-- pro Kubikmeter Abwasser".

### § 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 1999 in Kraft.

Ettal, 01. Oktober 1998

Gemeinde Ettal

gez. Königsberger



Königsberger  
Bürgermeister

**Gemeinde Ettal**

**3, Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur  
Entwässerungssatzung der Gemeinde Ettal (BGS-EWS)  
(Vom 16. Oktober 2001)**

Aufgrund der Art. 5,8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Ettal folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

§ 6 erhält folgende Fassung:

„Der Beitrag beträgt

- |  |          |
|--|----------|
| a) pro vollen Quadratmeter Grundstücksfläche | 0,70 €   |
| b) pro vollen Quadratmeter Geschossfläche    | 12,00 €“ |

**§ 2**

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Einleitungsgebühr wird nach Massgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt € 1,30 pro Kubikmeter Abwasser.“

**§ 3**

§ 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die aus dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage (Regenwasser) zugeführte Wassermenge ist mittels eines Wasserzählers zu messen. Die Meßeinrichtung wird von der Gemeinde gestellt. Die monatliche Grundgebühr beträgt € 1,30.“

**§ 4**

Die Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2001 in Kraft.

Ettal, 16. Oktober 2001  
Gemeinde Ettal

  
Königsberger  
Bürgermeister





**Gemeinde Ettal**

**4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur  
Entwässerungssatzung der Gemeinde Ettal (BGS-EWS)**

(Vom 09. Dezember 2003)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Ettal folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 1,80 EUR pro Kubikmeter Abwasser.“

**§ 2**

Die Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft.

Ettal, 09. Dezember 2003

Gemeinde Ettal

  
Königsberger  
Bürgermeister



**Gemeinde Ettal**

**5. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur  
Entwässerungssatzung der Gemeinde Ettal (BGS-EWS)**

(Vom 14. Dezember 2004)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Ettal folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

§ 14 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Einleitung für den Tarifbezirk 1 wird jährlich, die Einleitung für den Tarifbezirk 2 vierteljährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Für den Tarifbezirk 1 sind auf die Gebührenschuld zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

**§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.

Ettal, 14. Dezember 2004  
Gemeinde Ettal

  
Königsberger  
Bürgermeister



**Gemeinde Ettal**

**6. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur  
Entwässerungssatzung der Gemeinde Ettal (BGS-EWS)**

(Vom 04. Juni 2007)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Ettal folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 1,30 EUR pro Kubikmeter Abwasser.“

**§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Juli 2007 in Kraft.

Ettal, 12. Juni 2007  
Gemeinde Ettal

  
Königsberger  
Bürgermeister



**Gemeinde Ettal**

**7. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur  
Entwässerungssatzung der Gemeinde Ettal (BGS-EWS)**

(Vom 14. Dezember 2004)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Ettal folgende Änderungssatzung:

**§ 1**


§ 14 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Einleitung für den Tarifbezirk 1 und 2 wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld der Tarifbezirke 1 und 2 sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

**§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ettal, 06. März 2008  
Gemeinde Ettal

  
Königsberger  
Bürgermeister



**Gemeinde Ettal**

**8. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur  
Entwässerungssatzung der Gemeinde Ettal (BGS-EWS)**

(Vom 02. Juni 2014)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Ettal folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 1,75 EUR pro Kubikmeter Abwasser.“

**§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Juli 2014 in Kraft.

Ettal, 03. Juni 2014  
Gemeinde Ettal

  
Pössinger  
Bürgermeister



**Gemeinde Ettal**

**9. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur  
Entwässerungssatzung der Gemeinde Ettal (BGS-EWS)**

(Vom 14. Juni 2021)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Ettal folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 1,95 EUR pro Kubikmeter Abwasser.“

**§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt für den Tarifbezirk 3, Ettal, am 01.07.2021 und für den Tarifbezirk 2, Kloster, am 01.01.2022 in Kraft.

Ettal, 17. Juni 2021  
Gemeinde Ettal

  
Voit  
Bürgermeisterin

